

Satzung des Vereins „Zuflucht für Tiere im Allgäu e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zuflucht für Tiere im Allgäu e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kempten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist vor allem:

1. Der Schutz von Tieren, die in Gefahr sind, die ausgesetzt wurden oder ohne triftigen Grund eingeschläfert werden sollen, sowie von Tieren, die gequält werden oder krank sind.
2. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.
3. Die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren oder aus anderen Gründen in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren.
4. Soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins gestatten, ist Vereinszweck auch die Errichtung von Tierherbergen. Soweit es möglich ist, ist dabei eine Gruppentierhaltung in Innenräumen und eine artgerechte Haltung in großflächigen Freigehegen vorzunehmen, also möglichst keine isolierten Einzelboxen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und sonstiger gesetzlicher Vorschriften.
2. Der Verein hat die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt in den erforderlichen Abständen zu erneuern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann auch Mitglieder als Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen eine angemessene Vergütung zahlen.
Im Auftrag des Vereins ehrenamtliche Personen können ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe erstattet bekommen, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische oder natürliche Personen, ebenso auch Gesellschaften sein.

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
2. Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Austritt und Ausschluss. Der Austritt muss dem Verein schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder die Übermittlung der elektronischen Mitteilung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied
- trotz schriftlicher Abmahnung die Vereinsziele grob missachtet oder in anderer Weise den Verein, seine Zielsetzung oder seinem Ansehen schädigt
- mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder nach einer schriftlichen Mahnung mit einer Frist von 4 Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erreichung des Vereinszweckes Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist jährlich in einer Summe zur Zahlung fällig.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Der Verein kann dem einzelnen Mitglied tatsächlich entstandene Unkosten oder nach einer ersten Mahnung für jede weitere Mahnung Mahngebühren in Höhe von je € 3.00 berechnen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils, wenn möglich, bis Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, ferner dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von 10% aller Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist über die Anzahl der Vereinsmitglieder auskunftspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen per Post oder per E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Datum des Poststempels oder des Datums der Mailabsendung.
Statt schriftlichen Einladungen an jedes Mitglied ist es möglich, die Einladung in der auflagenstärksten Tageszeitung in Kempten zu veröffentlichen.
3. Die Mitgliederversammlung findet normalerweise in Präsenz statt. In Ausnahmefällen kann auch online eine virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Dies entscheidet der Vorstand und gibt es in der Einladung bekannt.
4. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung, müssen schriftlich gestellt werden und mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen und über die Anträge ist auf mehrheitlichen Antrag der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
6. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit, die durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt wird, ist über solche Anträge in der anstehenden Mitgliederversammlung, sonst aber in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt - soweit diese nichts anderes entscheidet - dasjenige Mitglied des Vorstandes oder des Vereins auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Der Gang der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und mind. 1 Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten vorschreiben.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
10. Die Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es insbesondere
 - den Vorstand und die Revisoren zu wählen
 - den Jahresbericht und Rechnungsabschluss des Vorstandes
 - die Kassenprüfung durchzuführen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages zu bestimmen
 - Beschlüsse zu Vereinsgestaltung, Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu fassen
 - Vorschläge des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu beraten und darüber zu beschließen

§ 8 Buchhaltung/Kassenprüfung

Für die Buchhaltung und den Jahresabschluss wird ein Vereinsmitglied oder ein externer Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Auftrag des Vorstandes beauftragt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Revisor während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse und Rechnungslegung des Vereins. Bei der Prüfung werden Stichproben und Belegprüfungen durchgeführt. Die Prüfung erfolgt auf Ordnungs- und Zweckmäßigkeit im Sinne des Vereins.

Die Revisoren erstatten Bericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung, bevor danach der Vorstand entlastet wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden und einem/mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
ggf. Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder mit den betreffenden Ämtern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Auf Antrag eines jeden zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der erschienenen Mitglieder, findet die Wahl geheim statt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen.
Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger entsprechend für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen.
5. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und dem/den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Mit Vorstandsbeschluss kann ein Vorstandsmitglied zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigt werden. Die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden oder beauftragten Vorstandsmitgliedern ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen oder die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Belastung von 20.000,00 € überschreiten, die Zustimmung der weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist."
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.
7. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann wegen der vielfältigen Aufgaben zu seiner Unterstützung einem Angestellten geschäftsführende Aufgaben übertragen.
9. Gehört ein Angestellter dem Vorstand an, besitzt dieser kein Stimmrecht in eigener Sache.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung
 - die Anstellung, Entlohnung und Kündigung von Angestellten des Vereins
2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme bzw. Ausschlagung möglicher erbrechtlicher Verfügungen zugunsten des Vereins und aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, auch über den Verkauf und Erwerb von Immobilien.

3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Bei Geschäften, die über die gewöhnlichen Angelegenheiten des Vereins hinausgehen, ist diese Bestimmung mit aufzunehmen.

§ 11 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit 4-Wochenfrist, schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 4-Wochenfrist an die Mitglieder. Diese 2. Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende und Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
Das nach Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks verfügbare Vereinsvermögen darf wiederum und ausschließlich nur dem nachfolgend benannten Verein mit der Auflage, es für steuerlich anerkannte, gemeinnützige Tierschutzaufgaben zu verwenden, zugeführt werden:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10
53129 Bonn
4. Sollte der genannte Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen der Stadt Kempten zuzuführen, mit der Auflage, es für steuerliche anerkannte, gemeinnützige Tierschutzaufgaben zu verwenden.
5. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Änderung der Satzung wurde am 09.06.2026 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Zuflucht für Tiere im Allgäu e.V.
Pulvermühlweg 114 1/2
87439 Kempten
Telefon: (0831) 25550
E-Mail: info@zuflucht-fuer-tiere.de
www.zuflucht-fuer-tiere.de